



PFERDEHALTUNG IM RHEIN-PFALZ-KREIS

Leitfaden für Freizeitreiter

Dieses Merkblatt gilt nur für Pferde, die nicht in haupt- oder nebenberuflich betriebenen Reiterhöfen untergebracht sind. (Für solche Unternehmen gelten andere Rechtsvorschriften.)

Die Haltung von Pferden ist so auszugestalten, dass neben den Belangen der jeweiligen Eigentümer auch die Interessen der Kommunen sowie der ortsansässigen Bevölkerung gewahrt sowie die einschlägigen rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dies bedeutet:

Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist eine Beweidung in der Regel an die Errichtung eines Unterstandes gebunden. Diese ist nur mit Baugenehmigung zulässig. Sie wird erst dann erteilt, wenn die zuständige Kommune dem Antrag zugestimmt hat (siehe: Rechtslage, Ziffer 4) und die Bestimmungen dieses Leitfadens eingehalten werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Pferdehaltung weder zulässig noch genehmigungsfähig.

Der Leitfaden will erreichen, dass eine Überweidung einzelner Parzellen so weit wie möglich vermieden wird. Dabei gilt es, die Eigenart der Landschaft nicht durch die Aneinanderreihung vieler Koppeln mit den damit verbundenen baulichen Anlagen auf kleinem Raum über Gebühr zu beeinträchtigen. Vom Tierhalter verlangt dies zwingend eine langfristige Disposition seiner Flächenbevorratung am Gebäudestandort, wenn er ihn auch im Falle der beabsichtigten Aufstockung seines Bestandes auf Dauer nutzen möchte.

BEGRIFFE

Weide:

Vollflächig vorhandenes Grünland zum Aufenthalt bzw. Weidegang von Tieren

Paddock:

Kleinauslauf; unmittelbarer Anschluss an Unterstand bzw. Stall; Boden unbefestigt; Abgrenzung zur Weide durch Weidezaun; Maximalfläche pro Pferd: 25 m²

Weidezaun:

Umfriedung einer Weide (s.o.): chemisch unbehandeltes Holz; zwei Querholme; bis 1,50 m hoch; Lattendurchmesser max. 12 cm; unterste Latte mind. 0,75 m über Gelände (Wildwechsel); keine Punktfundamente; max. 2 Elektrobänder alternativ bzw. ergänzend zu den Querholmen

Offene Einfriedung:

Zaun, der keine Weide umgrenzt (bauliche Gestaltung beliebig)

Unterstand:

Bietet lediglich Wetterschutz; maximal dreiseitig geschlossen; Holzbauweise; interne Gliederung durch Holztraversen bis max. 1,45 m Höhe; Heulager unter einseitig vorgezogenem Dach; Boden nicht mit Bindemitteln verfestigt oder sonst wie versiegelt; keine Lagerung von Materialien aller Art; durch Anbau erweiterbar, jederzeit teilweise zurückzubauen oder restlos zu demontieren

Stall:

Vierseitig geschlossen mit allen zweckdienlichen Räumen bzw. Nebennutzungen; bedingt demontierbar

RECHTSLAGE

1. Umnutzungsvoraussetzungen

Grundstücke mit besonderen Pflanzen- bzw. Tiervorkommen, Halbtrocken-/Trockenrasen oder Nasswiesen: regelmäßig keine Beweidung zulässig; Ausnahme: spezielle Pflegemaßnahmen nach Absprache

Grünland- oder Brachflächen: Entscheidung nach Ortsbesichtigung; in Landschaftsschutzgebieten: strengerer Maßstab als außerhalb

Ackerflächen: Einsaat ohne behördliche Beteiligung zulässig

2. Weidezaun

In Schutzgebieten: **naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich** (Kreisverwaltung);
Anderorts: **genehmigungsfrei**; Mindestabstand zu Gewässern: 10 Meter

3. Offene Einfriedung

Bei Hobbyhaltung **nicht genehmigungsfähig**

4. Bauliche Anlagen zum vorübergehenden Schutz von Tieren

Stall: bei Hobbyhaltung **nicht genehmigungsfähig**

Unterstand: Baugenehmigung erforderlich. Der Antrag ist der Kreisverwaltung **über die Gemeinde** zuzuleiten.
Mindestabstand zu Gewässern: 10 Meter

GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

1. Flächenbereitstellung

Gesamtweidefläche je „raufutterfressende Großvieheinheit“ (RGV): 3.000 m²; davon **zusammenhängend am Unterstand mindestens 2.000 m²**; **Beleg**: mindestens 10-jährige Pachtverträge und/oder Eigentumsnachweise

Umrechnungsschlüssel:

Große Tiere (Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardenner):	1,2 RGV
Mittelgroße Tiere (Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse):	1,0 RGV
Kleine Tiere (alle Ponyrassen, Isländer):	0,8 RGV

2. Bauweise, Größe und Belegung des Unterstandes

FLÄCHE JE PFERD	Einzelhaltung	Gruppenhaltung
Große Tiere	13,0 m ²	10,0 m ²
Mittelgroße Tiere	11,0 m ²	8,5 m ²
Kleine Tiere	8,5 m ²	6,5 m ²

Dabei gilt:

Große Tiere: Widerristhöhe (Wh) 1,80 m; Mittelgroße Tiere: Wh 1,67 m; Kleine Tiere: Wh 1,45 m

Richtmaß Tiefe: Wh 1,80 m: Tiefe 2,70 m; Wh 1,67 m: Tiefe 2,50 m; Wh 1,45 m: Tiefe 2,20 m
Richtmaß Höhe: Wh 1,80 m: Höhe 2,60 m; Wh 1,67 m: Höhe 2,40 m; Wh 1,45 m: Höhe 2,10 m

Je Pferd kann etwa eine Wochenration Heu in einer zweiseitig offenen seitlichen Erweiterung (Heulager) untergebracht werden. Hierzu darf die Rückwand für das erste Pferd um 1,00 m, für jedes weitere Tier um zusätzlich 0,50 m verlängert werden (Ecke: Stützpfeiler).

- ❖ **Maximale Fläche je Unterstand (ohne Heulager): 30,0 m²**
- ❖ **Genehmigungsfähigkeit je eines weiteren Unterstandes ab dem jeweils vierten Tier**
- ❖ Weiträumige Trennung von Futterstelle und Tränke
- ❖ Rückbauverpflichtung innerhalb eines Jahres bei Bestandsreduzierung

3. Mindestentfernung zwischen Unterständen; Bepflanzung

Grundsätzlicher Mindestabstand bei Standorten desselben Halters: 120 Meter; Unterschreitung bis zu 20 % in Ausnahmesituationen

Dreiseitig wenigstens dreireihige Umpflanzung des Gebäudes mit Bäumen und Sträuchern; Pflicht zur dauerhaften Erhaltung der Gehölze; Verbisschutz; Sicherung der Begrünungsauflagen: Hinterlegen einer Bankbürgschaft in Höhe der zu erwartenden Kosten der Pflanzmaßnahmen

4. Mistlagerung

Unterbringung und Verbleib: einzelfallbezogen mit Kreisverwaltung als Unterer Wasserbehörde abstimmen!